

Aus diesem Grund versteckte er das von ihm gefertigte und zerschnittene Kleinbildmaterial in seinem elektrischen Rasierapparat Typ "Braun".

Durch das umsichtige und gewissenhafte Handeln des durchsuchenden Mitarbeiters konnte das Filmmaterial gesichert und der Untersuchungsabteilung als Beweismaterial übergeben werden. (Anlage I)

Eine gründliche und gewissenhafte Durchsuchung, besonders der mitgeführten elektrischen Rasierapparate, ist auch deshalb notwendig, weil diese entsprechend der Gemeinsamen Festlegung zwischen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV den Inhaftierten zur Benutzung ausgehändigt werden können.

Wie Kosmetikartikel (Zahnpastetuben, Shampoflaschen) als Verstecke präpariert beziehungsweise genutzt wurden, zeigt deren fotografische Dokumentierung. (Anlage I)

3.3. Die Aufgaben bei der Sicherung von Beweismaterial im Aufnahme-prozeß

Bei der Behandlung dieses Abschnittes gehen wir von unserem Grundsatz aus, daß alle mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände inhaftierter Personen Beweismaterial sein kann, auch wenn die Augenscheinnahme der Gegenstände dies nicht sofort erkennen läßt. Dabei handelt es sich um Beweismaterial im Sinne des § 24 Absatz 1 Ziffer 4 StPO und um Beweisgegenstände und Aufzeichnungen gemäß § 49 Absatz 1 und 2 StPO, welche sich bei der Aufnahme inhaftierter Personen in die Untersuchungshaftanstalt des MfS in deren Besitz befinden. Die verantwortlichen Mitarbeiter müssen sich bei der Sicherung von Beweismaterial darüber im klaren

Kopie BStU
AR 8